

Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 103

Sonnabend, den 18. Dezember

1920

Achtundsechzigster Jahrgang.

Erhalt

Jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
Der Abonnementspreis beträgt 1,50 Mark
vierteljährlich bei der Expedition i. Bl.
sowie bei allen Postanstalten.



Interate

werden mit 50 Bfg. die einpaltige Zeile
oder deren Raum berechnet und bis
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr
erbeten.

Ämtlicher Teil.

Schuhwarenverkauf.

Bei den sämtlichen offenen Schuhwarengeschäften in
Belgard und bei dem Schuhmachermeister Stelter—Polzin
sind folgende Schuhwaren in geringen Mengen zum
Verkauf:

schwarze Herrensportstiefel,
gelbe und schwarze Zehlleber-Kinderstiefel,
gelbe und schwarze Boy-Kinderstiefel.

Die Abgabe erfolgt ohne Bezugschein an
jedermann.

Belgard, den 10. Dezember 1920.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Wiederverküperung in Kolberg.

Die am 17. und 18. Dezember 1920 angelegte Wiederver-
käuferung findet nicht statt.

Belgard, den 15. Dezember 1920.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Brotkartenausgabe.

Die Brotkarten für die Zeit vom 27. Dezember 1920 bis
23. Januar 1921 werden insofern des bevorstehenden Weihnachts-
festes den Ortsvorständen so zugestellt, daß sie vor dem Weih-
nachtsfest an die Brotkarteneempfänger verabsolgt werden können.
Die Abgabe von Mehl bzw. Gebäck darf gegen die Brot-
karten bereits vom 20. d. Mts. ab erfolgen.

Belgard, den 17. Dezember 1920.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Betrifft Krüppelfürsorgestelle.

Auf Grund des Gesetzes vom 6. Mai 1920, betreffend
die öffentliche Krüppelfürsorge, ist mit dem 1. Oktober 1920
eine Fürsorgestelle für Krüppel
eingerrichtet worden.

Die Fürsorgestelle umfaßt den ganzen Kreis Belgard
und ist dem Kreiswohlfahrtsamt angegliedert.

Die ärztliche Leitung hat Herr Kreisarzt Medizinal-
rat Dr. Wankle übernommen und hält jeden Mittwoch und
Sonnabend von 10 bis 11 Uhr vormittags in seiner
Wohnung, Bahnhofstraße Nr. 6, unentgeltlich Sprechstunde
zur Beratung für Krüppel und solche Personen unter 18
Jahren, die der Gefahr der Verkrüppelung ausgesetzt sind.

Nachstehend bringe ich das Krüppelfürsorgegesetz vom
6. Mai 1920 zum Abdruck:

Gesetz, betreffend die öffentliche Krüppelpflege
vom 6. Mai 1920 — Gesesamml. S. 280 —

Die verfassunggebende Preussische Landesversammlung
hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit ver-
kündet wird:

§ 1.

Der § 31 Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Aus-
führung des Bundesgesetzes über den Unterstüßungswohnstif-
tum vom 8. März 1871 — Gesesamml. S. 130 — in der
Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 11. Juli 1891
— Gesesamml. S. 300 — erhält folgende Fassung:

Die Landarmenverbände — in der Provinz
Ostpreußen der Landarmenverband der Provinz —
sind verpflichtet, für Bewahrung, Kur und Pflege
der hilfsbedürftigen Geisteskranken, Idioten, Epilep-
tischen, Taubstummen, Blinden und Krüppel, soweit
sie der Anstaltspflege bedürfen, in geeigneten An-
stalten Fürsorge zu treffen. Bei Krüppeln unter
achtzehn Jahren umfaßt diese Fürsorge auch die
Erwerbsbefähigung der Krüppel.

§ 2.

Die Fürsorge für Krüppel unter 18 Jahren, die nicht
der Anstaltspflege bedürfen, und die Maßnahmen zur
Berhütung der Verkrüppelung gehören zu den Aufgaben
der Land- und Stadtkreise. Die Aufsichtsbehörde ist be-
fugt, diese Kreise nötigenfalls zur Erfüllung der Ver-
pflichtung anzuhalten.

§ 3.

(1) Ein Arzt, der in Ausübung seines Berufs bei
einer Person unter achtzehn Jahren eine Verkrüppelung
wahrnimmt, ist verpflichtet, hiervon binnen einem Monat
unter Bezeichnung des Krüppels und der Verkrüppelung
Anzeige zu erstatten.

(2) Wer als Arzt oder Hebamme Geburtshilfe leistet,
ist verpflichtet, das mit seiner Hilfe geborene Kind auf
die Anzeichen von Verkrüppelung zu untersuchen und,
falls solche sich vorfinden, die gleiche Anzeige zu erstatten.

(3) Eine Anzeigepflicht besteht nicht, wenn eine nach
diesem Gesetze ausreichende Anzeige bereits früher er-
stattet worden ist.

(4) Verletzungen der Anzeigepflicht werden mit Geld-
strafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bis
vier Wochen bestraft.

§ 4.

(1) Lehrer (Lehrerinnen), welche gelegentlich des zur
Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht erteilten Unterrichts
oder des Ersatzunterrichts hierfür bei ihren Schüler Ver-
krüppelungen wahrnehmen, sind verpflichtet, diese Schüler
namhaft zu machen.

(2) Die näheren Vorschriften dieser Bestimmungen
erläßt der Minister für Volkswohlfahrt im Verordnungs-
wege. Die Verordnungen sind durch die Regierungsamts-
blätter derjenigen Bezirke bekannt zu machen, in welchem

Die Geltung erlangen sollen, und treten mit dem achten Tage nach Ablauf desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Amtsblatts ausgegeben ist, in Kraft. Für die Nichtbefolgung der in der Verordnung gegebenen Vorschriften können Geldstrafen bis zu einhundertfünfzig Mark oder Haft bis zu vier Wochen angedroht werden.

§ 5.

Ärzte sowie solche Krankenpflegepersonen und sonstige Fürsorgeorgane, welche gelegentlich ihrer Berufsausübung bei jugendlichen Personen unter achtzehn Jahren die Anzeichen drohender Verkrüppelung beobachten, sind verpflichtet, diese der in § 6 dieses Gesetzes bezeichneten Stelle namhaft zu machen.

§ 6.

Die in den §§ 3, 4, 5 vorgesehenen Anzeigen sind an das zuständige Jugendamt zu richten. Für den Zeitraum, bis alle Stadt- und Landkreise auf Grund gesetzlicher Bestimmungen Jugendämter haben, bestimmt der Minister für Volkswohlfahrt im Verordnungswege die Stelle, an welche die Anzeige zu richten ist.

Auf diese Verordnung finden die Bestimmungen des § 4 Absatz 2 Anwendung.

§ 7.

Auf Grund von Anzeigen, die nach § 5 eingehen, kann die unter Umständen auch zu wiederholende Vebbringung eines ärztlichen Zeugnisses angeordnet werden, ob die nötigen Maßnahmen zur Verhütung dauernder Verkrüppelung getroffen sind.

§ 8.

Jeder Stadt- und Landkreis hat mindestens eine Fürsorgestelle für Krüppel zu schaffen oder sich einer solchen anzugliedern. In dieser Fürsorgestelle wird Beratung für Krüppel oder solche Personen unter 18 Jahren erteilt, die der Gefahr der Verkrüppelung ausgesetzt sind. Die Beratungsstelle beantragt die Einleitung der notwendig erscheinenden Maßnahmen.

§ 9.

Eine Verkrüppelung im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn eine Person (Krüppel) infolge eines angeborenen oder erworbenen Knochen-, Gelenk-, Muskel- oder Nervenleidens oder Fehlens eines wichtigen Gliedes oder Teiles eines solchen in dem Gebrauch ihres Kumpfes oder ihrer Gliedmaßen nicht nur vorübergehend derart behindert ist, daß ihre Erwerbsfähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkte voraussichtlich wesentlich beeinträchtigt wird.

§ 10.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes wird der Minister für Volkswohlfahrt beauftragt.

§ 11.

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1920 in Kraft.

(2) Soweit den im § 1 bezeichneten Verbänden geeignete Anstalten in ausreichender Anzahl nicht zur Verfügung stehen, kann der Minister bis zum 31. März 1923 Befreiung von der Verpflichtung zur Anstaltsunterbringung gewähren.

Berlin, den 6. Mai 1920.

Die Preussische Staatsregierung.

Braun. Fischbeck. Defer. Stegerwald.
Sebering. Bildemann.

Zu § 6 des Gesetzes bemerke ich, daß als Stelle, an welche die Anzeigen zu richten sind, da zurzeit gesetzlich verordnete Jugendämter nicht bestehen, durch Verordnung des Herrn Ministers für Volkswohlfahrt vom 6. September 1920 der Herr Kreisarzt bestimmt ist.

Von größter Wichtigkeit für die Durchführung des Gesetzes ist zunächst die Ermittlung sämtlicher im Kreise vorhandenen Krüppel.

Außer den nach §§ 3 bis 5 des Gesetzes zur Anzeige Verpflichteten müssen auch die Polizeiverwaltungen, sowie die Herren Amts-, Gemeinde- und Gutsvorsteher bei der Ermittlung der Krüppel mitwirken. Die genannten Behörden ersuche ich daher ergebenst, von jedem zu ihrer Kenntnis gelangenden Fall der Verkrüppelung oder der drohenden Verkrüppelung bei Personen unter 18 Jahren dem Herrn Kreisarzt in Belgard Anzeige zu erstatten. Die Form der Anzeige ist im Gesetz nicht vorgeschrieben. Sie kann in einfachster Form erfolgen, z. B. durch Postkarte. Folgende Anzeige würde vollständig ausreichen:

Mr. Dr. Herrn Kreisarzt in Belgard.

Betrifft Krüppelfürsorge.

1. Paul Scholz, 2. geb. am 3. wohnhaft bei seinem Vater, dem Arbeiter Scholz in 4. hat einen Klumpfuß.

Unterschrift.

Gerade bei der Krüppelfürsorge ist nach den Erfahrungen der Heilkunde eine möglichst frühzeitige Aufnahme der ärztlichen Behandlung von größter Wichtigkeit, da im jugendlichen Alter ein wesentlicher Teil der Krüppel nicht nur bis zur Erwerbsfähigkeit gebessert, sondern sogar geheilt werden kann. Es ist daher Pflicht jeder Eltern und Vormünder, ihre verkrüppelten Kinder oder Mündel sobald wie möglich der ärztlichen Behandlung zuzuführen.

Mit Rücksicht auf die soziale Bedeutung dieses Gesetzes bitte ich, alle nachgeordneten Behörden, sowie die Herren Ärzte, Pfarrer und Lehrer in obigem Sinne aufklärend zu wirken.

Belgard, den 7. Dezember 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

B e s c h l u ß.

Gemäß § 2 Ziffer 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 wird beschlossen:

Die Grundstücke

1. Altshlage, Band I Blatt 1 der Güter, Kartenblatt 1 der Gemarkung Altshlage Gut, Parzelle Nr. 4, 40, 56, 58, 59, 61, 37, 48, 5, 6, 7, 11, 1, 3, 8, 8, 10, 17, 18, 19, 16, 19, 50.

und Kartenblatt 2 der Gemarkung Altshlage Gut, Parzelle Nr. 5, 25, 41, 42, 43, 44, 38, 59, 4, 4, 4, 4

zur Gesamtgröße von 489,95,61 ha,

2. Altshlage, Band I Blatt 16, Kartenblatt 1 der Gemarkung Altshlage Gut, Parzelle Nr. 36, 19

zur Gesamtgröße von 0,01,40 ha,

3. Altshlage, Band I, Blatt 2, Kartenblatt 2 der Gemarkung Altshlage Gut, Parzelle Nr. 36, 37, 4, 4, 38, 39, 61, 62, 63, 64, 4, 4, 4, 4, 4, 4

zur Gesamtgröße von 1,93,05 ha,

4. Ohne Grundbuchbezeichnung Kartenblatt 2 der Gemarkung Altshlage Gut, Parzelle Nr. 60, 6

zur Gesamtgröße von 0,00,02 ha,

5. Ohne Grundbuchbezeichnung Kartenblatt 1 der Gemarkung Altshlage Gut, Parzelle Nr. 63, 23

zur Gesamtgröße von 0,94,02 ha,

6. Ohne Grundbuchbezeichnung Kartenblatt 1 der Gemarkung Altshlage Gut, Parzelle Nr. 51, 52, 21, 21 und Kartenblatt 2 Parzelle Nr. 54, 55, 26, 26

zur Gesamtgröße von 0,75,03 ha,

7. Altshlage Gut, Band I, Blatt 3, Kartenblatt 1 der Gemarkung Altshlage Gut, Parzelle Nr. 65, 24

zur Gesamtgröße von 3,89,40 ha

von dem Gutsbezirk Altshlage abzutrennen und mit dem Gutsbezirk Langen zu vereinigen.

Belgard, den 21. August 1920.

Der Kreis Ausschuss.

Die Flächen bilden das Vorwerk Neuschlage.

Veröffentlicht.

Belgard, den 8. Dezember 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Beschluß.

Gemäß § 2 Ziffer 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 wird beschlossen, die Grundstücke

1. Kurtshof Band I, Blatt 1, Kartenblatt 1 der Gemarkung Alttschlage Gut (Kurtshof) Parzellen Nr. 40, 1

41,	42,	43,	44,	57,	58,	59,	60,	61,	66,	47,	
1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	6	
48,	49,	50,	55,	62,	64,	68,	46,	51,	65,	70,	45,
6	6	6	6	6	6	6	7	7	7	7	8
63,	69,	9,	67,	11,	12,	13,	14,	15,	16,	17,	18,
8	8	10									

8 zc. 8
19 und 20

zur Gesamtgröße von 94,1420 ca.
2. Band I, Blatt 2, Kartenblatt 1 der Gemarkung Alttschlage Gut (Kurtshof) Parzellen Nr. 28, 31, 32, 1 2 4

5, 37, 38 39
6 6 und 6

zur Gesamtgröße von 26,0810 ha.
3. Piezeneff Band III, Blatt 66, Kartenblatt 1 der Gemarkung Alttschlage Gut (Kurtshof) Parzellen Nr. 27, 30, 33, 34
1 2a 3 4 und 6

zur Gesamtgröße von 25,31,00 ha.
4. Ohne Grundbezeichnung Kartenblatt 1 der Gemarkung Alttschlage Gut (Kurtshof) Parzellen Nr. 22 und 23

zur Gesamtgröße von 1,11,60 ha
von dem Gutsbezirk Alttschlage abzutrennen und mit dem Gutsbezirk Reinfeld zu vereinigen.

Belgard, den 21. August 1920.

Der Kreis Ausschuß.

Die Flächen bilden das Vorwerk Kurtshof.

Veröffentlicht.

Belgard, den 8. Dezember 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Kreissteuernachweisungen.

Die Herren **Gutsvorsteher**, die die Kreissteuernachweisungen nach dem Stande vom 1. April 1920 noch nicht eingesandt haben, werden unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 30. November d. Js. hiermit ersucht, dieselben möglichst **umgehend** einzusenden.

Belgard, den 16. Dezember 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Auf Anregung aus Gemeindevorsteherkreisen der Umgegend von Polzin wird hiermit

auf Mittwoch, den 22. Dezember d. Js. nachmittags 2 Uhr im Lokal des Herrn Badbesitzers Radel ein Termin zur Besprechung über die Aufstellung des Gemeindevoranschlages für 1920 anberaumt,

den Herr Kreisbürodirektor Rasseck abhalten wird. Die Herren **Gemeindevorsteher** aus der Umgegend von **Polzin** werden hiermit ersucht, zu diesem Termin **vollständig** zu erscheinen.

Belgard, den 17. Dezember 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Bekanntmachung

In der Zeit vom 4. Oktober 1920 bis Ende Juli 1921 wird die Provinzial-Gebammenlehranstalt und Frauenklinik in Stettin zur kostenfreien Abwartung der Niederkunft offen

gehalten. Die Aufnahme kann längstens 4 Wochen vor der Niederkunft, jedoch nicht vor dem 4. Oktober, erfolgen.

Anfragen sind an den Direktor der Anstalt zu richten.

Der Landeshauptmann der Provinz Pommern.

Sarnow.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis und ersuche die Ortsbehörden um weitere Bekanntgabe.

Belgard, den 8. Dezember 1920.

Der Kreis Ausschuß.

Kreiswohlfahrtsamt.

Berichtigung.

Die in Nr. 104 abgedruckte Bekanntmachung über den Gemeinde-Voranschlag enthält auf Seite 549 zwei Druckfehler. Es muß bei 4. in der 2. Zeile nicht erlassen sondern „erhoben“ und bei 5. in der 6./7. nicht Gewerbesteuer sondern „Grund-erwerbsteuer“ heißen. In Nr. 102 ist die Bekanntmachung richtig abgedruckt.

Personliches.

Während der Beurlaubung des Landjägers Herrn Broderdörp vom 21. Dezember 1920 bis 11. Januar 1921 wird sein Dienstbezirk unter die Herren Landjäger Rost und Spielfermann wie folgt verteilt.

Es erhalten:

Landjäger Rost

Grüssow.

Landjäger Spielfermann

Ackerhof, Denzin, Roggow, Boiffin, Ristow, Zarnesauz und Rassin

nebst den dazugehörigen Vorwerken und Ausbauten.

Belgard, den 17. Dezember 1920.

Der Landrat.

Einteilung der Landjägerbezirke.

Da der Landjäger Podschun, Standort Luisenbad, bis auf weiteres zur Dienstleistung kommandomäßig im Kreise verbleibt, werden die Dienstbezirke der Landjäger Roos und Kollesch wie folgt neu eingeteilt:

Es erhalten:

1. **Dienstbezirk des Landjägers Herrn Podschun.**

Luisenbad mit Schloß Polzin, Althütten, Bramstädt, Cavelsberg, Gauertow, Klockow, Räubersberg.

2. **Dienstbezirk des Landjägers Herrn Roos in Polzin.**

Polzin mit Ziegelwiese, Bruzen, Buslar mit Neu Buslar, Collatz mit Waldhof, Neu Collatz mit Nemrin, Hagenhorst, Jagertow mit Neu Jagertow, Kl. Pöplow, Gr. Pöplow mit Gr. Pöplower Mühle.

3. **Dienstbezirk des Landjägers Herrn Kollesch in Polzin.**

Polzin, Alt Sanskow, Neu Sanskow, Vorbruch, Hohenwardin mit Brosland, Gr. Wardin, Lutzig mit Neu-Lutzig, Gr. Dewsberg mit Kl. Dewsberg, Gr. Hammerbach mit Kl. Hammerbach, Wusterhansberg nebst den dazugehörigen Vorwerken und Ausbauten.

Belgard, den 15. Dezember 1920.

Der Landrat.

Tausch mit polnischen Grundbesitzern.

In der letzten Zeit sind bei der staatlichen Fürsorgestelle für Ansiedler mehrfach Gesuche von Ansiedlern dahingehend eingesandt worden, ihnen bei einem Tausch ihrer Landwirtschaften mit Polen in Deutschland, da ihnen ein weiteres Verbleiben in dem Polnischen Staate unmöglich ist, behilflich zu sein.

Ich ersuche die Ortsvorstände um Feststellung, ob in dem hiesigen Kreise Polen vorhanden sind, die ihre Landwirtschaften, Gasthöfe oder auch Handwerkerstellen u. dergl. mit deutschen Ansiedlern aus den ehemaligen Provinzen Westpreußen und Posen tauschen würden und evtl. Nahrungsmittel der betr. Polen.

Belgard, den 15. Dezember 1920.

Der Landrat.

Ausführungsbestimmung

zur Reichsverordnung, betreffend Maßnahmen gegenüber Betriebsabbrüchen und -stilllegungen, vom 8. November 1920 (Reichsges. Bl. S. 1901)

Als zuständige Demobilisierungsbehörde wird von mir in allen Fällen der Reichsverordnung, betreffend Maßnahmen gegenüber Betriebsabbrüchen und -stilllegungen, vom 8. November 1920 (R. G. Bl. S. 1901) hiermit der Demobilisierungskommissar bestimmt.

Berlin, den 29. November 1920.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

gez. von Meyeren.

Veröffentlicht.

Belgard, den 17. Dezember 1920.

Der Landrat.

Unter dem Viehbestande des Gutes Roman, Kreis Kolberg-Körlin, ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Kolberg, den 7. Dezember 1920.

Der Landrat.

Veröffentlicht.

Belgard, den 13. Dezember 1920.

Der Landrat.

Unter dem Viehbestande der Witwe Riebe in Altwerder, Kreis Kolberg-Körlin, ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Kolberg, den 6. Dezember 1920.

Der Landrat.

Veröffentlicht.

Belgard, den 13. Dezember 1920.

Der Landrat.

Unter den Schafen des Gutes Meckenthin, sowie unter den Viehbeständen der Tagelöhner Meyer, Henke und Emmrich in Meckenthin, Kreis Kolberg-Körlin, ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Kolberg, den 8. Dezember 1920.

Der Landrat.

Veröffentlicht.

Belgard, den 13. Dezember 1920.

Der Landrat.

NIVEA

Die Ärzte empfehlen als Hausmittel gegen rote Hände, spröde, rissige Haut, bei kleinen Verletzungen, Brandwunden, leichten Ausschlägen und Entzündungen wegen ihrer kühlenden und heilenden Wirkung Nivea-Creme.

In Blechdosen und Tuben zu haben in den Apotheken und Drogeriehandlungen.

Inseratenteil.

Es wird beabsichtigt vorübergehend eine

Feldbahn

mit Lokomotivbetrieb auf dem öffentlichen Wege Glögin-Schin in einer Länge von ca. 1500 m vom Backofen Glögin bis zum Knüppeldamm zu errichten. Dies Vorhaben wird mit der Auforderung hierdurch bekannt gemacht, etwaige Einsprüche bis zum 24. d. Mts. zur Vermeidung des Ausschlusses bei mir geltend zu machen. Die widerriefliche Genehmigung ist erteilt.

Klein-Rambin, den 14. Dezember 1920.

Der Amtsvorsteher.

Hoffmann.

Ich bitte die Herren Lehrer meines Bezirkes um die Nachweisung taubstummer Kinder. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Kroschel,

1. om. Kreischalet.

Einladung

zur 29. ordentlichen

Generalversammlung

des Belgarder landw. Einkaufsvereins
eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht

Mittwoch, den 29. Dezember 1920 vorm. 11^{1/2} Uhr
in Falks Gesellschaftshaus Inh. Wolter, Blumenstraße.

Tagesordnung:

1. Erstattung des Geschäftsberichtes und Vorlegung des Rechnungsabchlusses für 1919/20. Revisionsbericht des Verbandsrevisors.
2. Beschlussfassung über die Bilanz per 30. Juni 1920 und Verwendung des Ueberschusses.
3. Entlastung des Vorstandes.
4. Aenderungen der Satzung §§ 7, 14, 28 und 37 und der Dienstanweisung für Vorstand und Aufsichtsrat.
5. Festsetzung des Höchstbetrages für Anleihen der Genossenschaft.
6. Festsetzung der Grenzen, welche bei Creditgewährung an Mitglieder inne gehalten werden sollen.
7. Wahl für ein jahungsmäßig ausscheidendes Mitglied des Vorstandes (§ 16 der Satzung).
8. Wahl für 2 jahungsmäßig ausscheidende Aufsichtsratsmitglieder (§ 21 der Satzung).
9. Wahl 3 weiterer Aufsichtsratsmitglieder (§ 21 der Satzung).
10. Wahl der Vertreter zum Verbandstage und zu den Generalversammlungen der Pomm. landw. Hauptgenossenschaft und der Pommernklasse Stettin.
11. Geschäftliches.
12. Vortrag des Herrn Dr. Seer, Bezirksvertreter des Verbandes Stettin.

Bilanz, sowie Gewinn- und Verlustrechnung liegen in unserem Geschäftshause hierselbst, Friedrichstraße 45 a, zur gefl. Einsicht aus.

Belgard, den 10. Dezember 1920.

Belgarder landwirtschaftlicher Einkaufsverein

eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht.

Der Vorstand:

von Seydebreck, Barzlin. von Rhoden, Biebow.

Aus einem Rittergute in Mittel-Pommern sollen verkauft werden:

- I. 2 Wirtschaften a 300 Morgen mit Gebäuden u. Inventar
- II. 2 Wirtschaften a 80 " desgl.
- III. 3 Wirtschaften a 50 " desgl.

Rehmiger Sandboden, meist bergig aber keefähig; gute zweischichtige Wiesen, Holz, fischreicher See. Meldungen mit Angabe der Anzahlung unter der Chiffre T. G. 2033 befördert die Annoncen-Expedition Rudolf Mosse, Berlin W. 8, Leipzigerstr. 103.

Wild

kauft jeden Posten und zahlt die höchsten Preise
Paul Otto Gromoll

Tüchtiger selbständiger

Maurer

sucht Stellung als Hofmaurer.
Offerten unter Nr. 306 an die
Ges. d. St. dieses Blattes

Redaktion, Druck und Verlag Gustav Klemm Nachf., Belgard.